

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Northlight Video Collective GmbH

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und der Northlight Video Collective GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“).

2 Vertragsabschluss

- 2.1 Mit der Unterzeichnung des Vertrages über Auftragsproduktionen erklärt sich der Auftraggeber mit den in den AGBs beschriebenen Vertragsbedingungen einverstanden.

3 Bezahlung

- 3.2 Die Bezahlung der Dienstleistung erfolgt nach Zustellung des Endproduktes und muss innerhalb von 30 Tagen vollständig beglichen werden.
- 3.3 Bei Zahlungsverzug behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, dem Auftraggeber die Nutzungsrechte am erstellten Produkt zu verweigern.
- 3.4 Bei einem Auftragsrücktritt ist der Auftragnehmer berechtigt, die seit Vertragsunterzeichnung angefallenen Arbeiten zuzüglich Unkosten von 20% des Netto-Offertenpreises dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Ein Auftrag gilt als laufend, sobald der Arbeitnehmer nach erfolgtem Erstkontakt auf Geheiss des Auftraggebers mit der Ausarbeitung einer Kostenschätzung oder eines Exposés beginnt. Der Erstkontakt ist für den (potentiellen) Auftraggeber kostenfrei.

4 Lieferfrist

- 4.2 Der Zeitpunkt der ersten Rohschnittabnahme des Videos wird von den Vertragsparteien anfänglich bestimmt.
- 4.3 Kann der Auftragnehmer den Liefertermin nicht einhalten, informiert er den Auftraggeber umgehend über den Grund und die Dauer der Verzögerung.
- 4.4 Kommt es zum Verzug durch Verschulden des Auftraggebers oder höherer Gewalt wird der Liefertermin um die Dauer der Verzögerung aufgeschoben.

5 Videoproduktion

- 5.1 Die Produktion erfolgt auf Grundlage der vom Auftragnehmer erhobenen Anforderungen des Auftraggebers und des daraus erarbeiteten Exposés.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist für die technische Umsetzung des Projekts sowie für die Gestaltung des Videos verantwortlich. Dass der Inhalt des Videos sachlich korrekt und rechtlich zulässig ist, liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel oder Schäden, die dem Auftraggeber durch diesbezüglich Nachlässigkeit entstehen.
- 5.3 Kommt es bei den Dreharbeiten zu Verzögerungen oder Komplikationen durch Verschulden des Auftraggebers, wird ihm der Mehraufwand in Rechnung gestellt.
- 5.4 Durch Änderungswünsche des Auftraggebers bedingte, nachträgliche Mehraufwände, die nicht dem ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang entsprechen, werden vom Auftragnehmer vollumfänglich in Rechnung gestellt. Der vereinbarte Leistungsumfang errechnet sich aus der vom Auftragnehmer ausgestellten Offerte.
- 5.5 Wird für die Fertigung des Videos graphisches Material (z.B. Bilder, Texte, Logos oder Videoaufnahmen) vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, so ist dieser sowohl für die Qualität und die termingerechte Zustellung des Materials als auch für dessen Weitergabe im vom Auftragnehmer angeforderten Format verantwortlich. Der Auftraggeber muss ausserdem über die erforderlichen Rechte für das zur Verfügung gestellte Material verfügen und diese zur Weiterverarbeitung an den Auftragnehmer abtreten. Falls das überlassene Material nur durch erheblichen Mehraufwand vom Auftragnehmer verwertbar gemacht werden kann, gehen die damit verbundenen, zusätzlichen Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

- 5.6 Musik und Audioeffekte sind wichtige Stilelemente in der Videoproduktion und werden, falls nicht anders vereinbart, im Rahmen des gestalterischen Freiraums des Auftragnehmers selber gewählt. Konkrete Vorstellungen bezüglich Musik müssen vom Auftraggeber vor Beginn der Dreharbeiten kommuniziert werden. Das Ausfindigmachen, die Beschaffung und die Lizenzierung der gewünschten Musik können unter Umständen zu Mehrkosten führen. Mit der Abnahme des Rohschnittes wird auch die darin verwendete Musik abgenommen. Nach der Abnahme des Rohschnittes durch den Auftraggeber können grundsätzlich keine Änderungswünsche bezüglich Musikwahl und Schnitt mehr berücksichtigt werden. Sollten dennoch Änderungen anfallen, gehen die damit verbundenen, zusätzlichen Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

6 Abnahme

- 6.1 Der Auftraggeber nimmt alle Zwischenresultate, die der Auftragnehmer ihm im Verlauf des Produktionsprozesses zukommen lässt, jeweils innerhalb von 10 Tagen ab. Durch seine Abnahme bestätigt der Auftraggeber, dass der Auftragnehmer die gewünschte Qualität bis zum aktuellen Stadium hin erfüllt hat und ohne massgebliche Änderung am präsentierten Zwischenresultat weitergearbeitet werden darf. Nach offizieller Abnahme der einzelnen Zwischenresultate durch den Auftraggeber können nachträgliche Änderungen daran nur gegen Aufpreis vorgenommen werden. Erhält der Auftragnehmer bis 10 Tage nach Einreichung eines Zwischenresultats keine Rückmeldung vom Auftraggeber, gilt das Zwischenresultat als abgenommen.
- 6.2 Für durch den Auftraggeber bedingte Mängel am Video hat sich der Auftragnehmer nicht zu verantworten. Rein künstlerische/performative/darstellerische Abweichungen, die sich im Rahmen des vereinbarten Konzepts bewegen, stellen keine durch den Auftragnehmer verschuldeten Mängel dar und müssen dementsprechend auch nicht von ihm behoben werden.
- 6.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Abnahme des fertigen Videos, sofern der Auftragnehmer alle vor der Produktion vereinbarten Leistungen vollumfänglich erbracht hat.
- 6.4 Der Auftraggeber spricht dem Auftragnehmer die Kompetenz und das Recht zu, in Ausnahmefällen über die Notwendigkeit und die Erbringung zusätzlicher projektbezogener Aufwände zu entscheiden. Ein Ausnahmefall beschreibt in diesem Zusammenhang eine Situation, in welcher der einvernehmlich festgelegte Leistungsumfang in einem Ausmass überschritten würde, das im Ermessen des Auftragnehmers in keinem gerechtfertigten Verhältnis zur bestehenden/absehbaren Qualität des betreffenden Produktes stünde. Situationen, in denen der Auftragnehmer in Folge eigenen Verschuldens zusätzlichen Aufwand betreiben muss, um offensichtliche, nicht subjektiv empfundene Mängel an der technischen Qualität des Produktes zu beheben, stellen keinen solchen Ausnahmefall dar.

7 Immaterialgüterrechte

- 7.1 Das Eigentumsrecht an allen während der Produktion entstandenen Rohmaterialien und allen daraus entstandenen Zwischenprodukten, sowie an allen schriftlich festgelegten Absprachen, Konzepten, oder Drehbüchern verbleibt beim Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer bleibt das Recht vorbehalten, diese Gegenstände zu eigenen Zwecken weiterzuverwenden.
- 7.2 Das fertige Video kann vom Auftraggeber gemäss vertraglichen Regelungen genutzt werden.
- 7.3 Von der Rechtseinräumung ausgenommen sind die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung und fremdsprachigen Synchronisation sowie der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und sofern sie nicht gesondert abgegolten werden. Für die Abgeltung dieser abgetretenen Nutzungsrechte ist jedenfalls der entgangene Gewinn der Produktion anzusetzen.
- 7.4 Northlight verpflichtet sich, alle während der Filmproduktion entstandenen Rohmaterialien 5 Jahre ab Projektabschluss aufzubewahren.

8 Haftung

- 8.1 Die Haftung für jegliche indirekten Schäden und Mangelfolgeschäden wird vollumfänglich ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für direkte Schäden verursacht durch Grobfahrlässigkeit oder Absicht.
- 8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, allfällige Schäden der Firma umgehend zu melden.
- 8.3 Jegliche Haftung für Hilfspersonen wird vollumfänglich ausgeschlossen.

9 Gewährleistung

- 9.1 Northlight handelt zu jedem Zeitpunkt in der Zusammenarbeit nach Treu und Glauben.

10 Höhere Gewalt

- 10.1 Sollten Termine für den Auftragnehmer infolge von Krankheit/Unfall oder höherer Gewalt nicht einhaltbar sein, so ist er während der Dauer der höheren Gewalt sowie einer angemessenen Anlaufzeit nach deren Ende von der Erfüllung der betroffenen Pflichten befreit. Es wird nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht.

11 Salvatorische Klausel

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, wird die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall greift anstelle der unwirksamen Bestimmung die naheliegendste rechtlich zulässige Bestimmung, die dem spezifischen Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten nachzukommen vermag. Dasselbe gilt auch für allfällige Lücken in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sollte ein Punkt des Produktionsvertrages (Vertrag über Auftragsproduktionen) den Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, so geht der Produktionsvertrag vor. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

12 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 12.1 Diese AGB unterstehen schweizerischem Recht. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen, ist das Gericht am Sitz der Firma zuständig.